

Einladung zur

**außerordentlichen
Mitgliederversammlung**

Wann: 15.11.2017, 17.30 Uhr

Wo: BTU Cottbus-Senftenberg (Campus Senftenberg)
Raum 14 E 128

Liebe Sportfreunde und Sportfreundinnen,

aufgrund einiger Auflagen durch das Vereinsregister zur Änderung der
Vereinsatzung ist es erforderlich, eine weitere außerordentliche
Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung durchzuführen:

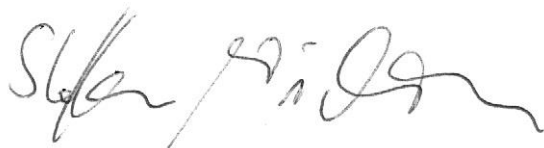
1. Beschluss der Tagesordnung
2. Diskussion über Ergänzungen zu Satzungsänderungen in § 7 Vorstand und §
8 „Auflösung und Zweckänderung“ (Festlegung einer juristischen Person oder
Körperschaft des öffentlichen Rechts, an die das Vereinsvermögen übergeht)
3. Beschluss Satzungsänderungen
4. Sonstiges

Die Vereinssatzung mit den vorgesehenen Änderungen ist auf der Homepage
einzusehen.

Weitere Vorschläge zum Tagesordnungspunkt 2 werden dringend erbeten und
können vorab per E-Mail an HSG-Senftenberg@HS-Lausitz.de gesendet werden
oder am Tag der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Ergänzungen zur Tagesordnung erbitten wir bis zum **08.11.2017**. Diese können
ebenso per E-Mail oder postalisch eingereicht werden.

Senftenberg, 02.10.2017



Steffen Wichmann
Vorstandsvorsitzender

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form für sämtliche Funktionsbezeichnungen genutzt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese für Mitglieder jeglichen Geschlechts gelten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Hochschulsportgemeinschaft Senftenberg e.V." - „HSG SFB e.V.“ -, .
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Senftenberg.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg (BTU CS) an den Standorten Senftenberg und Cottbus, vorrangig im Interesse der Studierenden und der anderen Mitglieder der Hochschule sowie des Behindertensports. Der Zweck wird insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen bzw. die Beteiligung an der Schaffung und dem Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Einbeziehung der den Satzungszweck verfolgenden Personen erfüllt.
- 2) Der Verein bemüht sich insbesondere auch um die Integration und die Förderung Behinderter.
- 3) Die HSG SFB e.V. verfolgt ihren Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- 3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann

- d) wenn bis zum 31.12. des Beitragsjahres kein Zahlungseingang festzustellen ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands ohne weitere Mitteilung
- 4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel, Mitgliedsbeiträge

- 1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
- 4) Die Höhe der Beiträge wird durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Schriftführer

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zweijährlich möglichst im vierten Quartal einberufen. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gem. § 5 Nr. 2),
 2. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 3. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens ~~sechs~~vier Wochen vor der Versammlung über die Homepage der HSG SFB e.V. und über einen Aushang in der Sporthalle. Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis zum Beginn der Versammlung beantragen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung des Vereinsmitgliedes nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich

durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand

1) Die Vorstandsmitglieder gem. § 5 Nr. 2) werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.

2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig mit dem Tag des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus sonstigen Gründen.

3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gem. § 5 Nr. 2) kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, ~~der Stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 250,00 € ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.~~

5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine durch den Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind der Beauftragte der betreffenden Abteilung sowie der Sportwart zu hören.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung



- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der **erschienenen** Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 1 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Oberspreewald-Lausitz, Schoßstr.1, 03205 Calau zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.